

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Born a. Darß (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1998, der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß in ihrer Sitzung am 06.12.2001 folgende Satzung:

§1
Gebührenfreie Leistungen

- (1) Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Born a. Darß sind im Rahmen des Brandschutzgesetzes M-V gebührenfrei.
- (2) Außerdem sind gebührenfrei:
 - a) Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen und sonstigen Notlagen, bei denen Menschenleben gefährdet sind,
 - b) Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen nach § 1 (2) a) innerhalb des Amtsbereiches Darß/Fischland
 - c) freiwillige Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehren bei öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine im Bereich des Amtes Darß/Fischland.

§ 2
Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfe- und Sachleistungen, die nicht unter § 1 fallen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.
- (2) Zu den gebührenpflichtigen Hilfe- und Sachleistungen gehören insbesondere:
 - a) Bergungen von Fahrzeugen, wenn sie keine Verkehrshindernisse darstellen,
 - b) benutzte Binde- und Aufnahmemittel für Benzine und Öle,
 - c) das zeitweise Überlassen von Geräten und Aggregaten,
 - d) Überwachung von Großveranstaltungen
 - e) Auspumpen von Kellerräumen u.ä.,
 - f) Fällen und Bergen von Bäumen.

§3
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach der Gebührentabelle (Anlage) berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Zeit maßgebend, welche in Anwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Gerätehaus vergeht.
- (3) Die Mindestgebühr wird für eine Stunde berechnet. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (4) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die in der Gebührentabelle nicht enthalten sind, können die Gebühren nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

§4
Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) der Auftraggeber,
 - b) derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschild wird mit der Rechnungslegung fällig. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§5
Gebührenempfänger

Gebührenempfänger ist das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Born a. Darß.

§6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Born a. Darß haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweilig überlassenen Geräten und Aggregaten entstehen, soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für Schäden an Geräten und Aggregaten kann der Benutzer bei Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2002 in Kraft.

Born a. Darß, den 08.05.2002

Bürgermeister



Anlage

Tabelle für die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Born a. Darß (Gebührentabelle)

	DM	Euro
(1) Personalleistungen je Stunde		
a) Einsatzleiter	40,00	20,00
b) Einsatzkraft/Gruppenführer	35,00	17,50
c) Maschinist	30,00	15,00
(2) Einsatz von Fahrzeugen je Stunde		
a) Tanklöschfahrzeug (TU 16)	150,00	75,00
b) Löschfahrzeug (LF 16) und Gerätewagen	150,00	75,00
c) Löschfahrzeug (LF 8) und Rettungs-/ Arbeitsboot	120,00	60,00
d) sonstige Fahrzeuge	80,00	40,00
(3) Hilfegeräte je Stunde		
a) Motorkettensäge Tauchpumpe	20,00	10,00
b) Spreitz- und Schneidgerät	25,00	12,50
c) Notstromaggregat und TS 8/8	15,00	7,50
d) Winden und Kettenzüge	2,00	1,00

Die Berechnung des Kraftstoffes für die Geräte erfolgt nach (4).

- (4) Für Verbrauchsstoffe errechnet sich die Gebühr aus dem Selbstkostenpreis zuzüglich 20 %, das betrifft insbesondere:

- a) Wasser
- b) Schaummittel
- c) Kohlensäure
- d) Bindemittel
- e) Kraftstoff

(5) Löschgeräte		
Handfeuerlöscher	10,00	5,00

Die Berechnung der Füllung erfolgt nach (4).

- (6) Wegstreckengebühren

Bei den Einsätzen wird zusätzlich für den Kraftstoff pro Kilometer und den Ölverbrauch eine Gebühr berechnet. Sie beträgt

1,00 0,50

- (7) Missbräuchliche Alarmierungen

a) Grundbetrag	100,00	50,00
b) alle weiteren Leistungen nach Gebührentabelle		

- (8) Tagesgebühren

Bei einem Einsatz von mehr als 6 Stunden sowie entsprechender Überlassung einzelner Geräte und Aggregate wird eine Tagesgebühr festgesetzt, die das Sechsfache der Stundengebühr beträgt. Kosten für Personalleistungen bleiben hiervon unberührt.